



Gem. Schönwalde-Glien • Schönwalde-Siedlung • Berliner Allee 7 • 14621 Schönwalde-Glien

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Siegfried Spallek
Wansdorfer Dorfstraße 95
14621 Schönwalde-Glien

Bürgermeister

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr
Auskunft gibt	Marlen Hank
Telefon-Nr.	+49 (0) 33 22-24 84 10
Telefax	+49 (0) 33 22-24 84 40
Internet	www.gemeinde-schoenwalde-glien.de
E-Mail	hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de
Aktenzeichen	10 24 08
Datum	14. Januar 2020

Beanstandung gemäß § 55 BbgKVerf

Hier: **Beschluss (DR 269/2019) der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2019**

Sehr geehrter Herr Spallek,

hiermit beanstande ich auf der Grundlage des § 55 Absatz 1 BbgKVerf den Beschluss (DR 269/2019) der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 zum Antrag der Fraktion der AfD vom 29.11.2019 zur Mitbestimmung bei Erschließungsmaßnahmen.

Begründung:

Der gefasste Beschluss DR 269/2019 ist rechtswidrig.

Durch die Ortsbeiräte Schönwalde-Siedlung und Grünefeld wurden entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf zur Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzungen und Ausbau von Straßen... die nicht über die Bedeutung des Ortsteils hinausgehen, Beschlüsse gefasst.

Gegen diese gefassten Beschlüsse hat die Gemeindevertretung entsprechend § 46 Abs. 6 BbgKVerf damals keine Beanstandungen durchgeführt. Entsprechend der vorliegenden Beschlussfassungen wurden diese Straßenerschließungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung 2017 mit der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzplan) aufgenommen. Über die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltpläne mit den mittelfristigen Finanzplanungen (Finanzplan) erfolgte wiederum durch die Gemeindevertretung keine Beanstandung.

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKVerf sind in den Haushaltssatzungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 bereits Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen für die oben genannten Erschließungsmaßnahmen enthalten. Auf dessen Grundlage wurden die einzelnen Aufträge in Vorbereitung der Planung und die Planungen selbst wie folgt ausgelöst.

Ortsteil	Straße	Ausführungs- zeitraum der Baumaßnahme *	Leistungen Beauftragt	Kosten bei Aufgabe der Planung
Siedlung	Waldkauzsteig Rotkehlchensteig	2019/2020	64.569,41 €	55.240,07 €
	Hänflingsteig	2020	25.623,50 €	19.603,64 €
	Kiebitzsteig	2020	36.540,75 €	27.573,43 €
Grünefeld	Tietzower Weg	2019/2020	46.540,75 €	27.573,43 €
	Kiesgrube	2019/2020	38.478,45 €	29.116,91 €
Gesamtsumme bei Aufgabe der Planung:				161.602,99 €

*Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan.

Die bisherigen Planungsleistungen sind für die oben aufgeführten Straßen durch die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung bereits bis zur Leistungsphase 9 durch die Verwaltung beauftragt worden. Für die einzelnen Straßen wurden bereits die Planungsleistungen bis Leistungsphase 4 oder 5 realisiert.

Aufgrund des oben genannten gefassten Beschlusses (DR 269/2019) sollen die genannten Erschließungsanlagen in der weiteren Umsetzung bis September mit dem Verweis auf die neue zu beschließende Satzung, nicht durchgeführt werden. Das hat zur Folge, dass ein Anspruch der Planungsbüros auf die bisher nicht erbrachten Leistungen besteht. Bei einer späteren Weiterführung der Planung durch ein eventuell anderes Planungsbüro, ist damit zu rechnen, dass bereits erfolgte Leistungen neu erbracht bzw. angepasst werden müssen.

Die bisher entstandenen Kosten können bei einer erneuten späteren Planung und Umsetzung nicht mehr auf die zu erschließenden Grundstücke umgelegt werden. Eine neue Ausschreibung der Planungsleistungen für diese Straßen ist erforderlich. In wieweit die Ergebnisse aus der Baugrunduntersuchung, Vermessung und Suchschachtung nutzbar sind, ist abhängig vom Zeitablauf.

Ungeachtet dessen bleibt der Aufwand zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeindestraßen der jährlich wiederkehrend anfällt, zum Beispiel Waldkauzsteig bei ca. 5.000,00 € (2018) oder Rotkehlchensteig bei ca. 5.000,00 € (2018) bei der Gemeinde. Bei dem Rotkehlchensteig muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandene Tränkdecke in den nächsten Jahren (max. 5 Jahre) erneuert werden muss, Kostenstand ca. 55.000 Euro nach heutiger Schätzung. Durch eine ordnungsgemäße Herstellung der Straße, würden diese wiederkehrenden Kosten nicht mehr entstehen.

Die vorgenannte Verfahrensweise widerspricht dem § 63 Abs. 2 BbgKVerf, der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Neubau der Straßen ist für die Gemeinde immer wirtschaftlicher, als ständig die Straße auszubessern.

Der Beschluss ist ferner rechtswidrig, da die Erschließungslast beim Straßenbaulastträger (Gemeinde) liegt.

Laut Beschlussvorlage soll eine Herstellung der Erschließungsanlagen von Anliegerstraßen immer nur dann erfolgen, wenn zuvor die Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zugestimmt haben. Und das gilt nur, soweit und sofern die Gemeinde zur Durchführung der Maßnahmen nicht verpflichtet ist.

Gemäß § 123 Abs. 1 BauGB (Erschließungslast) ist die Gemeinde zur Erschließung verpflichtet. Die genannten Straßen sind öffentlich gewidmet, die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Straßenbaulastträger, der Gemeinde. Diese bestimmt nach erfolgten Beschlüssen durch die Ortsbeiräte, aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht die Priorität der Maßnahmen. Mit Beschluss zu den Haushaltssatzungen hat die Gemeindevertretung die Umsetzung diese Maßnahmen festgelegt.

Die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Herstellung der genannten Straßen obliegt keinem anderen, in diesem Fall nur der Gemeinde. Somit würde bei einer Ablehnung des Straßenbaus, durch die Anlieger, weiterhin die Verpflichtung bei der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Herstellung der Straßen bestehen bleiben. Da die Gemeindevertretung die Entscheidung zum Straßenausbau hat.

„...Die Straßenverkehrssicherungspflicht verpflichtet die Behörde, sämtliche Verkehrsteilnehmer vor den von öffentlichen Straßen und Wegen ausgehenden und bei ihrer zweckgerechten Benutzung drohenden Gefahren für die in § 823 Abs. 1 BGB bezeichneten Rechtsgüter zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verkehrsfläche in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand befindet (Vgl. BGH VersR 1967, 281, 1196; OLG Düsseldorf NJW-RR 1988, 1057).

Haftungsgrund bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist nicht die Eröffnung der Gefahrenquelle als solche, sondern das vorwerfbare Unterlassen notwendiger Schutzmaßnahmen (Rotermund/Krafft, Rdn. 274).“(Quelle: Dr. Michael Luben, 2016-2019 www.staats-haftung.de)

Ist die Gemeinde gezwungen ausschließlich Instandhaltungsmaßnahmen auszuführen, um ihre Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, so sind diese Kosten immer zu 100 % durch die Gemeinde zu tragen. Bei einer beitragspflichtigen Erschließungsmaßnahme trägt die Gemeinde gemäß Satzung lediglich 10 % der Kosten. Diese sind im Regelfall geringer als die Kosten für eine ständige Instandhaltung der Straße. Die Satzung basiert auf den Regelungen des Beschluss

Der Beschluss verstößt somit wiederkehrend gegen das Prinzip der Sparsamkeit und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Beschluss erneut zu entscheiden. Die Beschlussfassung ist daher erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Oehme
Bürgermeister